

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung des Heine Centers for Artificial Intelligence and Data Science (HeiCAD) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13.01.2021	2
Verfahrenshinweis	7

**ORDNUNG DES HEINE CENTERS FOR ARTIFICIAL INTELLIGENCE AND DATA SCIENCE
(HeiCAD) AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 13.01.2021**

Artikel

I

§ 1

Name und Stellung innerhalb der HHU

(1) Das Heine Center for Artificial Intelligence and Data Science (HeiCAD) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 Hochschulgesetz NRW (HG NW) i.V.m. § 16 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf (HHU). Es steht unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2

Aufgaben

Das HeiCAD hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) HeiCAD macht Methoden aus den Bereichen Künstliche Intelligenz und Datenwissenschaften für alle Mitglieder der HHU zugänglich.
- (2) Es vernetzt die Mitglieder der HHU, die an Künstlicher Intelligenz und Datenwissenschaften interessiert sind.
- (3) Es vertritt die Interessen der Mitglieder der HHU, die an, mit und zu Methoden aus den Bereichen Künstliche Intelligenz und Datenwissenschaften arbeiten – sowohl innerhalb der HHU als auch im Umfeld der HHU.
- (4) Es unterstützt die Einwerbung und Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte in den Bereichen Künstliche Intelligenz und Datenwissenschaften.
- (5) Es wirkt mit an der Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zukunftsfeld Künstliche Intelligenz in Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Forschungsinstitutionen.
- (6) Es erhöht durch Veröffentlichungen, Medieninformationen und weiteren Maßnahmen die Sichtbarkeit der Forschung zur Künstlichen Intelligenz und zu Datenwissenschaften an der HHU.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des HeiCAD können sein:
 - (a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HHU, die aktiv in mindestens einem der Bereiche Künstliche Intelligenz oder Datenwissenschaften forschen und/oder lehren,
 - (b) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HHU, die eigenständige

Forschung oder Lehre in mindestens einem der Bereiche Künstliche Intelligenz oder Datenwissenschaften betreiben,

- (c) Doktorandinnen und Doktoranden der HHU, die im Rahmen Ihrer Promotion Forschung in mindestens einem der Bereiche Künstliche Intelligenz oder Datenwissenschaften betreiben,
- (d) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HeiCAD,
- (e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des HeiCAD,
- (f) Studentische, WHB und Wissenschaftliche Hilfskräfte des HeiCAD.

(2) Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage von Abs. 1 über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung von Mitgliedschaften.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des HeiCAD treffen sich mindestens alle zwei Jahre zu einer Mitgliederversammlung. Der Termin für die Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Direktor des HeiCAD mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung kann online stattfinden.

(2) Die zentrale Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl und Abwahl des Vorstands.

(3) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitglieder können ihre Stimme zu den für die Sitzung vorgesehenen Beschlusspunkten vorher unter Wahrung der Anonymität der Stimmabgabe elektronisch oder per Brief abgeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ihre Stimme zu den für die Sitzung vorgesehenen Beschlusspunkten vorher elektronisch oder per Brief abgegeben haben. Für die Wahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gilt im Übrigen der § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 5

Organe

Organe des HeiCAD sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Direktorin/der Direktor sowie
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das HeiCAD. Er wird auf der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der HHU sein.

(2) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- (a) sieben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 - (b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - (c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 - (d) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie weder unter (b) oder (e) fallen
 - (e) und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.
- (3) Die Koordinatorin oder der Koordinator des HeiCAD nach §7 (3) gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 2 werden in der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppen gewählt, die sie repräsentieren. Die jeweiligen Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Gruppe anwesend ist oder ihre Stimme zu den für die Sitzung vorgesehenen Beschlusspunkten vorher elektronisch oder per Brief abgegeben haben. Es ist auf eine geschlechtsparitätische Repräsentanz gemäß HG NRW zu achten.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des HeiCAD, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- (a) Vorschläge zur Änderung der Ordnung,
 - (b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Beiratsmitgliedern,
 - (c) Entscheidung über die Auswahl wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die am HeiCAD eingestellt und durch das HeiCAD finanziert werden,
 - (d) Rechtzeitige Anmeldung des Budgets zum Wirtschaftsplan der HHU und sachgerechte Verwendung der Mittel,
 - (e) Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung.
- (6) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Universitäts-Professorin oder einen Universitäts-Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Direktorin oder zum Direktor sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
- (7) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung. Vorstandssitzungen können auch online stattfinden. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen. An den Vorstandssitzungen können auf Einladung weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(9) Der Vorstand kann Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch per E-Mail im Umlaufverfahren fassen, wobei mindestens eine Woche Zeit für Antworten eingeräumt werden muss.

(10) Über Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der entsprechenden Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 7

Direktorin/Direktor

(1) Der Vorstand wählt gemäß § 6 Abs. 6 eine Direktorin oder einen Direktor und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Direktorin/der Direktor ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Zu den Aufgaben der Direktorin/des Direktors gehören insbesondere:

- (a) die Vertretung des HeiCAD innerhalb der Universität und seine Repräsentation nach außen,
- (b) die Kontrolle des Gesamtfortschritts des HeiCAD,
- (c) Überwachung der Mittelverwendung des HeiCAD und Entscheidungen über anzuschaffende Ausstattung,
- (d) Entscheidungen über die Auswahl Studentischer, WHB und Wissenschaftlicher Hilfskräfte,
- (e) die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- (f) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Beiratsmitgliedern,
- (g) Vorbereitung der jährlichen Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung und Berichterstattung gegenüber dem Beirat.

(3) Die Direktorin/der Direktor wird durch eine Koordinatorin/einen Koordinator und die Geschäftsstelle unterstützt.

§ 8

Koordinatorin/Koordinator und Geschäftsstelle

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird im Einvernehmen mit dem Vorstand durch die Direktorin oder den Direktor bestellt. Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte des Zentrums unbeschadet der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors.

(2) Die Koordinatorin/der Koordinator leitet die Geschäftsstelle des HeiCAD.

§ 9

Beirat

(1) Das HeiCAD wird von einem Beirat unterstützt und beraten, dem Persönlichkeiten angehören, die sich mit Künstlicher Intelligenz und/oder Datenwissenschaften befassen.

(2) Der Beirat soll die Arbeit des HeiCAD mit Vorschlägen und Initiativen begleiten und in

einem Turnus von 2 Jahren evaluieren.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung die Beiratsmitglieder und nach Bedarf weitere Sachverständige ein.

(5) Der Beirat wird von der Direktorin oder dem Direktor regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts unterrichtet.

§ 10

Ordnungsänderungen

Der Vorstand kann Änderungen der Ordnung vorschlagen. Für eine Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich. Über Änderungen der Ordnung entscheidet der Senat.

Artikel

II

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zur Künstlichen Intelligenz („Satzung Heine Center for Artificial Intelligence and Data Science – HeiCAD“), beschlossen vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in seiner Sitzung am 27.11.2018, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01.12.2020.

Düsseldorf, den 13.01.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.